



Polizei; Rechtliches

Sicherheitserhöhung durch Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen; Erlass einer Allgemeinverfügung: Bahnhof- und Rathausunterführung

Beschluss

Auf Antrag der Direktion Soziales und Sicherheit beschliesst der Stadtrat:

1. In der Bahnhof- und der Rathausunterführung wird gestützt auf Art. 3 Abs. 2 ff. des Polizeireglements vom 16. November 2004 und des Reglements über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund vom 3. Juli 2007 eine Videoüberwachung mit der Möglichkeit der Personenidentifikation realisiert. Die Videoüberwachung wird ergänzt durch Alarmeinrichtungen (Notrufsäulen).
2. Dieser Beschluss ist als Verfügung des Stadtrats durch die Stadtpolizei in der St.Galler Tageszeitung mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43bis ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit der Veröffentlichung Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen erhoben werden.

3. Die Verfügung des Stadtrats (einschliesslich Planbeilagen) ist auf den Zeitpunkt der Publikation hin im Internet einsehbar zu machen. Auf diese Informationsmöglichkeit ist in der Publikation aufmerksam zu machen.
4. Die Direktion Soziales und Sicherheit begleitet die Realisierung und den Betrieb der Videoüberwachung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und evaluiert den mittel- und langfristigen Erfolg der Massnahme.

Die Direktion Soziales und Sicherheit berichtet:

1 Ausgangslage

Am 25. November 2007 hat die Bürgerschaft der Kreditvorlage über CHF 2,48 Mio. zur „Sicherheitserhöhung durch Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen“ zugestimmt.¹ Im Rahmen dieses Kredits wurden in diesem Jahr bislang das Umfeld der Arena St.Gallen sowie die Brühltor-Passage² mit Überwachungsanlagen ausgestattet. Die Aussenüberwachung des Stadions wurde am 30. Mai 2008 in Betrieb genommen, die Montage der Kameras und Notrufsäulen in der Brühltor-Passage war Teil der Gesamtsanierung sowie Neugestaltung³ und wurde soeben abgeschlossen. Die beiden weiteren Elemente des Projekts „Sicherheitserhöhung durch Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen“, einerseits die Rathaus- und Bahnhofunterführung, andererseits der Bohl, sollen bis Ende dieses Jahres realisiert werden.

2 Rechtsgrundlagen

Bahnhof- und Rathausunterführung stehen weitgehend im Eigentum der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB).⁴ Im Gegensatz etwa von Schalteranlagen oder Zügen sind die beiden Unterführungen als Teil des öffentlichen Wegnetzes indessen jederzeit allgemein zugänglich. Sowohl die Rathaus- als auch die Bahnhofunterführung erfüllen als Gemeindewege erster Klasse wichtige, überörtliche Erschliessungsfunktionen für die Quartiere am Rosenberg.⁵ Für die Ausgestaltung der Videoüberwachung dieser öffentlichen Räume sind deshalb Art. 3 Abs. 2 ff. des Polizeireglements⁶ sowie das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund vom 3. Juli 2007⁷ einschlägig und nicht die Videoüberwachungsverord-

¹ Für eine umfassendere Darstellung der Ausgangslage sowie der Rechtsgrundlagen vgl. den Erlass einer analogen Allgemeinverfügung für die Brühltor-Unterführung (SRB Nr. 4123 vom 4. März 2008).

² Die Umbenennung der Brühltor-Unterführung in Brühltor-Passage erfolgte mit Beschluss des Stadtrats vom 10. Juni 2008 (Nr. 4467).

³ Vgl. Vorlage des Stadtrats vom 1. Mai 2007 (Nr. 3046) und Beschluss des Stadtrats vom 26. Juni 2007 (Nr. 3260).

⁴ Das sachenrechtliche Eigentum an den Unterführungen stimmt mit den Parzellengrenzen überein und liegt nicht vollständig bei den SBB. Die strassenrechtliche Widmung als Gemeindewege erster Klasse ist unabhängig der Eigentumsverhältnisse einheitlich.

⁵ Vgl. Art. 1 ff. des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1; abgekürzt StrG). Die Wegklassen werden hinsichtlich Funktion und Unterhalt in Art. 8 f. StrG differenziert.

⁶ Polizeireglement vom 16. November 2004 (sRS 412.11; abgekürzt PolR).

⁷ sRS 412.4; abgekürzt VRöG.



nung SBB⁸. Art. 2 VRöG bestimmt, dass die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung durch den Stadtrat mit Allgemeinverfügungen bestimmt und öffentlich publiziert werden.

Bei der Festlegung der örtlich begrenzten Überwachung mit Videokameras prüft der Stadtrat, ob der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich ist (vgl. nachfolgend unter Ziff. 3).

3 Erwägungen

Die Überwachung des öffentlichen Grundes mittels örtlich beschränkter und signalisierter Videoüberwachung bezweckt insbesondere das Verhindern und Aufklären von Straftaten und strebt an, das subjektive Sicherheitsgefühl an Gefahrenschwerpunkten zu verbessern. Bewegungsfreiheit und körperliche Integrität der Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes sollen dadurch besser gewährleistet werden. Diese Zielsetzungen stehen zweifellos im öffentlichen Interesse.

Gemäss den Ergebnissen der repräsentativen Bevölkerungsbefragungen in den Jahren 2005 und 2007 wird das Gebiet des Hauptbahnhofs von erheblichen Teilen der Bevölkerung gemieden: Jeweils über 20 Prozent der Befragten gaben an, das Hauptbahnhofareal aus Sicherheitsgründen bewusst zu meiden. Gleichzeitig zeigen die Befragungen, dass der Ortstyp Unterführungen am meisten gemieden wird. Durch den Einsatz von Videokameras kombiniert mit Notrufsäulen soll nicht nur das subjektive Sicherheitsempfinden verbessert, sondern auch die objektiv ermittelte Kriminalitätsbelastung gesenkt werden. In den beiden Jahren 2005 und 2006 wurden in der Bahnhof- und der Rathausunterführung vier Diebstahldelikte, ein Raub-Tatbestand, eine Tötlichkeit, zwei Sachbeschädigungen, zwei Betäubungsmittel-Vergehen, eine sexuelle Belästigung, vier Widerhandlungen gegen das Ausländerrecht sowie in einem Fall Gewalt und Drohung gegen Beamte polizeilich registriert.⁹ Durch bauliche und gestalterische Massnahmen konnte teilweise eine Verbesserung der Situation erreicht werden. Dennoch ist die Videoüberwachung notwendig und geeignet, die objektive Sicherheit und das subjektive Sicherheitsempfinden zu verbessern.

⁸ Die Verordnung über die Videoüberwachung durch die Schweizerischen Bundesbahnen SBB vom 5. Dezember 2003 (sRS 742.147.2) regelt „die Überwachung von Zügen [...] und von Eisenbahnanlagen der SBB durch Videokameras“. Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Reisenden, des Betriebs und der Infrastruktur und „soll insbesondere das Personal, die Reisenden, Kundinnen und Kunden sowie die Besucherinnen und Besucher vor Aggressionen und Belästigungen schützen, Wertgegenstände sichern und Sachbeschädigungen verhindern“ (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2).

⁹ Statistik des Kripo-Informationsdienstes der Kantonspolizei St.Gallen.



4 Umsetzung der Videoüberwachung

Die beiliegenden Pläne zeigen den jeweils überwachten Bereich (schraffierte Fläche). Erkennbar auf den Planunterlagen sind ebenfalls die vorgesehenen Standorte der Videokameras, Notrufsäulen sowie Hinweisschilder. Die für eine vollständige Überwachung der Unterführungen notwendigen Videokameras werden ergänzt durch Notrufsäulen. Auf die Videoüberwachung wird an geeigneten Stellen mit Hinweisschildern aufmerksam gemacht. Durch entsprechende technische Massnahmen wird sichergestellt, dass ausschliesslich der öffentliche Raum videoüberwacht wird und nicht die privaten Bereiche (Kiosk).

5 Kosten

Die geschätzten Kosten für die Erhöhung der objektiven und subjektiven Sicherheit in den beiden Unterführungen mittels Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen belaufen sich auf CHF 293'000. Aufgrund der Anstrengungen der SBB, ihre Bahnhöfe u.a. mittels Videoüberwachung sicherer zu machen und ihre Kundinnen und Kunden vor Aggressionen und Belästigungen zu schützen, Wertgegenstände zu sichern und Sachbeschädigungen zu verhindern, sind die Zielsetzungen des Stadtrats und der Unternehmensleitung SBB sehr ähnlich. Bisher überwacht die SBB die Bahnhöfe Basel, Bern, Genf, Lausanne, Luzern, Winterthur und Zürich rund um die Uhr mit Videokameras. Zahlreiche weitere Bahnhöfe werden punktuell mit Videotechnik überwacht.¹⁰ Eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt St.Gallen und den SBB bei der Realisierung einer Videoüberwachung in den Bahnhofunterführungen, die sowohl den Reisenden als auch den Anwohnerinnen und Anwohnern der angrenzenden Quartiere dient, ist deshalb naheliegend. Durch die SBB wird das Vorhaben als Chance beurteilt, die Sicherheit im Bahnhofbereich zu erhöhen. Die SBB unterstützen das Projekt auf technischer Ebene.

Beilage:

Pläne der Bahnhof- und Rathausunterführung mit Darstellung des überwachten Bereichs (20.01.6.05 H und 20.01.6.06 H [03.07.08])

Konto: IR 61.5890.193 / IR 61.5890.901

¹⁰ Vgl. Videoüberwachung zu Sicherheitszwecken in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen öffentlichen Orten. Bericht des EJPD vom September 2007, S. 14 f.



Ausfertigung:

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Projekt Management Zürich, Linien und Knoten, Herr Felix Feurer, Leiter Region St.Gallen, Kasernenstrasse 95-97, Postfach 8001 Zürich;
Schweizerische Bundesbahnen SBB, Immobilien, Bewirtschaftung RailCity St.Gallen, Herr Michael Gähwiler, Centerleiter, Bahnhofplatz 2, 9000 St.Gallen

keine Öffentlichkeitsarbeit

Medienmitteilung

Medienkonferenz

